

„Integration ist unteilbar!“

Positionspapier des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V. zu einer gemeinsamen vorschulischen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Baden-Württemberg

Inhalt

- I. Vorbemerkungen
- II. Grundsatzüberlegungen
- III. Formen der integrativen Erziehung
 - III.1 Gemeinsame Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Schulkindergärten (integrative Gruppen)
 - III.2 Förderung einzelner behinderter Kinder in allgemeinen Kindergärten (Einzelintegration)
- IV. Rahmenbedingungen für Integration
 - IV.1 Gruppengröße, -zusammensetzung
 - IV.2 Personalausstattung
 - IV.3 Ganztageseinrichtung
 - IV.4 Räume
 - IV.5 Finanzierung der Betriebskosten

I. Vorbemerkungen

In den frühen sechziger Jahren haben Eltern behinderter Kinder die Notwendigkeit erkannt, sich in Vereinen zur Förderung spastisch gelähmter und anderer körperbehinderter Kinder zusammenzuschließen, um sich gegenseitig über ihre Sorgen und Nöte zu informieren und gemeinsam Lösungswege zu suchen. Durch das Engagement der Eltern wurden in Zusammenarbeit mit den Kommunen Einrichtungen geschaffen, die der Förderung und Betreuung der körperbehinderten Kinder notwendig waren. Im Laufe der Jahre konnten so differenzierte Fördermaßnahmen entwickelt werden.

Aufgrund vielfältiger Initiativen von Eltern, engagierten Erziehern und Lehrern sowie den zuständigen Behörden wurde behinderten Kindern das Recht auf Förderung und Betreuung in Kindergarten und Schule eingeräumt. Aufgrund des politischen Willens wurde so bis 1980 ein Grundbestand von entsprechenden Sondereinrichtungen geschaffen. Dies war ein wesentlicher Fortschritt, weil so der Anspruch auf Bildung durchgesetzt wurde und andererseits ein Verbleib der behinderten Kinder im Familienverband bei einer gleichzeitigen Teilentlastung - insbesondere der Mütter - ermöglicht wurde.

Ein Teil der 27 Elternvereine unseres Landesverbandes, hat Schulkindergärten für Körperbehinderte geschaffen u.a. in: Albstadt, Balingen, Furtwangen, Hechingen, Heidenheim, Karlsruhe, Mannheim, Münsingen, Offenburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen, Weingarten und Wört.

Wesentliche Impulse für die Einrichtung und konzeptionelle Gestaltung integrativer Betreuungsformen in Baden-Württemberg sind gerade von diesen Sondereinrichtungen ausgegangen. Beispielhaft zu erwähnen ist hier der Regenbogenkindergarten in Mannheim, dessen Träger unser Mannheimer Ortsverein ist.

Im Schulgesetz Baden-Württemberg ist gesetzlich verankert, dass für jede Behinderungsart spezifische Fördermaßnahmen zum Einsatz kommen. In den Schulkindergärten innerhalb unseres Verbandsbereiches ist die Palette der Behinderungsarten breit gestreut. Es ist außerdem zu beobachten, dass in den letzten Jahren der Anteil schwerer, schwerst und schwerstmehrfach behinderter Kinder deutlich zugenommen hat.

Kinder mit folgenden Behinderungen besuchen derzeit die Schulkindergärten für Körperbehinderte:

- Infantile Cerebralparese mit Krampfleiden
- Westsyndrom
- Gehirnmissbildung
- Therapieresistente komplexe Focalanfälle
- Spastische Tetraparese
- Silver-Russel-Syndrom
- Zustand nach Schädel-Hirn-Trauma
- Mikrocephalie unbekannter Ätiologie

II. Grundsatzüberlegungen

Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte unterstützt als Betroffenenverband die Forderung der Eltern auf integrative Erziehung. „Jeder kann von jedem lernen“ - ein Satz, der integrative Erziehung treffend beschreibt. Kinder untereinander sind oft viel unkomplizierter und haben weniger bzw. keine Probleme, mit einer Behinderung umzugehen. Davon können auch die Erwachsenen lernen. In Baden-Württemberg ist die Integration im vorschulischen (und schulischem) Bereich nach wie vor schwierig, weil die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen fehlen.

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ - In § 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Ausgehend von dem in § 24 Abs. 1 KJHG verankerte Rechtsanspruch „Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens“ fordern heute vermehrt Eltern die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern. Es ist wichtig, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam aufwachsen.

Wir fordern daher die Landesregierung auf, bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz die Integration sowohl in Schulkindergärten als auch in allgemeinen Kindergärten zu regeln. In der gemeinsamen Erziehung von behinderten

und nichtbehinderten Kindern insbesondere in Schulkindergärten würden sich viele neue Lernfelder für die Kinder eröffnen.

Eine gemeinsame Förderung und Erziehung nichtbehinderter und behinderter Kinder ist kostenintensiv; sie wird daher keine „Billiglösung“ sein, denn: Integration darf kein Qualitätsverlust bedeuten. Bei Beibehaltung bewährter Standards wie sie in Schulkindergärten zu finden sind, gibt es die integrative Erziehung nicht zum „Nulltarif“. Der besondere Förderbedarf behinderter Kinder muss auch bei einer gemeinsamen Erziehung gewährleistet sein. Dazu zählen Rahmenbedingungen wie entsprechend qualifiziertes Personal, Gruppengröße und Räume sowie eine gesicherte Finanzierung. Diese Rahmenbedingungen sind im neuen Kindergartengesetz für Baden-Württemberg zu schaffen.

Die Schulkindergärten haben sich in vielen Fällen zu einem „Motor“ der integrativen Erziehung entwickelt. Bewährt hat sich insbesondere der ganzheitliche Ansatz und die interdisziplinär besetzten Teams in den Schulkindergärten. Das behinderte Kind wird als „Gesamtes“ angesehen, die Behinderung wird nur als (kleiner) Teil des Menschseins verstanden. Dieser ganzheitliche Ansatz fußt auf einem christlich-humanistisch geprägten Menschenbild, das sich auch in Artikel 1 Grundgesetz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ findet.

Integrative Erziehung bedeutet für uns eine heterogene Zusammensetzung der Gruppe, von „normal“ bis „schwerst-mehrfachbehindert“. Der selbstverständliche Umgang mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen beeinflusst das soziale Verhalten positiv. Es gibt allen Kindern vielfältigere Anregungen als in einer homogen zusammengesetzten Gruppe, in der alle Kinder einen etwa gleichen Entwicklungsstand haben. 20 Jahre Erfahrungen mit heterogenen Gruppen belegt diese These.

Bei der Verabschiedung des neuen Kindergartengesetzes muss sichergestellt sein, dass Eltern behinderter Kinder ein Wahlrecht bei der Auswahl des geeigneten Kindergartenplatzes für ihr Kind haben.

Integrative Erziehung setzt Fachwissen voraus. Deshalb fordert der Landesverband die Ausbildungsinhalte des Berufsbildes „Erzieher, Erzieherin“ entsprechend zu ergänzen und zu erweitern. Er bietet dabei seine Mitwirkung an.

III. Formen der integrativen Erziehung

III.1 Gemeinsame Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Schulkindergärten (Integrative Gruppen)

Das Ermöglichen integrativer Gruppen hat aus Sicht des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte insbesondere folgende Vorteile:

- die sonderpädagogische und therapeutische Förderung behinderter Kinder im Sinne der Ganzheitlichkeit kann nur so verwirklicht werden (Interdisziplinarität).
- „Jeder lernt von jedem“ - Die gemeinsame Erziehung bringt Vorteile für behinderte und nichtbehinderte Kinder gleichermaßen Erfahrungen wie: „Helfen und sich helfen lassen“, Frustrationen erleben, Konflikte austragen und lösen ergeben sich neu.

- heterogen zusammengesetzten Gruppen (nichtbehinderte, „leicht, mittel, schwerbehinderte Kinder“) eröffnen neue Lernfelder und Erfahrungen. (Innerhalb unseres Verbandsbereiches bestehen hier langjährige Erfahrungen). Die Forderung „Integration ist unteilbar“! lässt sich insbesondere in Integrationsgruppen auch für schwerst-mehrfachbehinderte Kinder realisieren. Es findet also keine Aussonderung behinderter Kinder statt.
- Stärken des Selbstwertgefühls der Kinder, da sie sich untereinander vergleichen können. So entwickeln Kinder mit einer Behinderung oft andere Fähigkeiten und finden unkonventionelle Lösungen. Dies fördert bei den nichtbehinderten Kindern Respekt und Toleranz und regt ihre Kreativität an. Sie lernen, dass Schwierigkeiten nicht zur Ablehnung führen müssen, sondern erleben, wie man sich mit ihnen auseinandersetzt, sie überwindet oder annimmt. Dadurch können sie auch bei sich selbst Schwächen (besser) akzeptieren. Dieser Prozess verändert das Leistungsverhalten der (behinderten) Kinder positiv.
- „Gemeinsamkeit als Normalität erleben“
- Erweiterung der sozialen Kompetenz aller Kinder
- „Besonderheiten sind gefragt“ - Anspruch darauf, anders zu sein, weil sie anders sind. Jede Besonderheit und jedes Anders-Sein bereichert das Zusammenleben um eine Möglichkeit.

Integration darf nicht die Unterschiede zwischen den Menschen verwischen. Jeder Mensch ist einmalig: mit seinen Stärken, Schwächen, Hoffnung.

Integrative Gruppen sind grundsätzlich im Schulkindergarten als auch bedingt im allgemeinen Kindergarten möglich. Unter Berücksichtigung knapper Finanzressourcen halten wir eine Umsetzung der gemeinsamen Erziehung im Schulkindergarten für wesentlich einfacher, denn die allgemein pädagogischen und sonderpädagogischen Aspekte sowie das therapeutische Angebot sind bereits vorhanden.

Aus den Schulkindergärten heraus entstanden vielfach Bemühungen, den Gedanken der integrativen Erziehung weiterzuentwickeln. Es wurden im Alltag Lösungen für Integration gefunden, die sich an den Bedürfnissen der jeweiligen Kinder orientieren.

III.2 Förderung einzelner behinderter Kinder in allgemeinen Kindergärten (Einzelintegration)

Die Einzelintegration eines behinderten Kindes in einem allgemeinen Kindergarten ist eine Form integrativer Erziehung. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dies nicht identisch ist mit einer inneren Nähe. „Nur mit dabei sein“ ist nach unserem Verständnis keine Integration. Integration braucht Vertrauen und eine angemessene Förderung der behinderten Kinder.

Einzelintegration muss aber für alle behinderten Kinder möglich sein, also auch für ein schwerst-mehrfachbehindertes Kind. Dem Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte ist sehr wohl bewusst, dass die Einzelintegration schwerst-mehrfachbehinderter Kinder allgemeine Kindergärten vor ein großes Problem stellt.

Grundsätzlich gilt: Einzelintegration setzt kontinuierlich immer ergänzende Maßnahmen wie sonderpädagogische Begleitung, medizinisch-therapeutische Behandlung, usw. voraus.

IV. Rahmenbedingungen für Integration

IV.1 Gruppengröße, -zusammensetzung

Im Schulkindergarten werden für nichtbehinderte Kinder zusätzliche Plätze geschaffen.

- Gruppengröße
9 – 12 nichtbehinderte Kinder
max. 4 körperbehinderte Kinder (körper-, mehrfach- und schwerstbehinderte)

13 – 16 Kinder

= überschaubare Gruppengröße für Kinder und Mitarbeiter
= Hälfte der Regelgruppenstärke im Regelkindergarten

IV.2 Personalausstattung

Die erforderliche Personalausstattung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Kinder. Für die integrative Erziehung und Förderung ist ein interdisziplinär besetztes Mitarbeiterteam unabdingbar. Im Einzelnen bedeutet dies:

- bei 8 körperbehinderten Kindern (2 Gruppen)
Fachkräfte (Fachlehrer, Erzieher, Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Sonderschullehrer) gemäß dem Organisationserlass des Kultusministeriums Baden-Württemberg. Ergänzend dazu sind Logopäden dringend notwendig.

Nach Bedarf und Notwendigkeit sind ferner betreuende Kräfte bzw. pflegerische Mitarbeiter notwendig, z. B. für Sondieren, Absaugen, Anfallsleiden, Spina bifida (= Tätigkeiten, die üblicherweise von Angehörigen der medizinischen Assistenz ausgeübt werden).

- bei 9-12 nichtbehinderten Kindern
Fachkraft (Erzieher) gemäß den Regelungen für die allgemeinen Kindergärten.

Grundsätzlich gilt: bei freien und öffentlichen Trägern von Kindergärten muss ein Anstellungsträger zumindest für das gesamte pädagogische Personal (Erzieher, Therapeuten = Fachlehrer) sein. Die Problematik der unterschiedlichen Arbeitszeiten und Eingruppierungen muss noch geklärt werden.

IV.3 Ganztageseinrichtung

Zur Umsetzung des besonderen Auftrages ist der Betrieb des Kindergartens als Ganztageseinrichtung unerlässlich.

- Einnahme von Mahlzeiten (Esstherapie, Struktur des Tagesablaufs, Sozialisationsaspekt)
- Ein ganzheitliches Förderkonzept beinhaltet auch Pausen, gemeinsames Spiel.
- Einbindung der medizinisch-therapeutischen Angebote in die tägliche Arbeit.

IV.4 Räume

Die Räumlichkeiten in Schulkindergärten für Körperbehinderte sind für die zusätzliche Aufnahme nichtbehinderter Kinder für die integrative Erziehung qualitativ geeignet. Sie müssen jedoch quantitativ gemäß den Richtlinien für die Allgemeinkindergärten im Einzelfall erweitert werden. So müssen beispielsweise im Garten- bzw. Außenbereich des Kindergartens Spielgroßgeräte angeschafft werden, da dem Bewegungsdrang der Kinder Rechnung getragen werden muss.

Die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für die integrative Erziehung und Förderung müssen gewährleistet werden.

IV.5 Finanzierung der Betriebskosten

Bei Schaffung von neuen Räumlichkeiten sind bei der Finanzierung auch die Standortgemeinden einzubinden. Dies gilt insbesondere für den investiven Bereich, also auch für notwendige Umbauten und Erweiterungen.

Der Betrieb des Schulkindergartens wird bei freien Trägern durch Mittel der Kultusverwaltung (Personalkosten, Sachkostenbeitrag) sowie durch Pflegesätze der Sozialhilfeträger finanziert.

Für die Finanzierung der Gruppenarbeit mit nichtbehinderten Kindern können die Regelungen für die Finanzierung der Allgemeinkindergärten analog angewandt werden. Ein etwaiger Abmangel müsste durch die Kommune finanziert werden.

Das vorliegende Positionspapier wurde von einem Arbeitskreis innerhalb des Landesverbandes entwickelt und vom Vorstand bei seiner Sitzung am 27. Juli 1995 einstimmig verabschiedet.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e. V.:

Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte
Baden-Württemberg e.V.
Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Telefon 07 11/21 55 220
Telefax 07 11/21 55 222
eMail lv-koerperbehinderte-bw@t-online.de